

**Richtlinien zur Förderung  
kommunalpolitischer Bildungsmaßnahmen  
der Kreisverbände der SGK NRW für das Jahr 2005**

Beschluss Vorstand 28. Januar 2005

Die SGK Kreisverbände fördern Bildung und Weiterbildung für die Tätigkeit in der kommunalen Selbstverwaltung. Hierzu führen sie Veranstaltungen in eigener Verantwortung - auch in Kooperation mit Partnern - durch. Daneben besteht für die Kreisverbände die Möglichkeit, die Teilnahme einzelner Personen an Bildungsmaßnahmen anerkannter Träger der Weiterbildung durch Zuschüsse zu fördern.

Die hierzu im jährlichen Haushalt der SGK NRW bereitgestellten Mittel werden auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinien bewirtschaftet:

**I. Förderung von Bildungsmaßnahmen**

1. Den Kreisverbänden stehen für ihre Arbeit im Rahmen der vom Landesvorstand beschlossenen Haushaltsplanung neben den Mitteln aus Ziffer IV dieser Richtlinien jährliche Kontingente zur Verfügung, die per Antrag bei der Landesgeschäftsstelle abgerufen werden können. Die für das Jahr 2005 den Kreisverbänden zur Verfügung gestellten Kontingente errechnen sich auf der Basis der Mitgliederzahlen zum 15. Februar 2005. Die konkreten Beträge werden den Kreisverbänden bis spätestens Ende Februar schriftlich mitgeteilt.
2. Anträge können auf den entsprechenden Antragsformularen nur von den Vorsitzenden oder Geschäftsführer/innen der Kreisverbände gestellt werden. Nur diese sind auch zur Abrechnung gegenüber der SGK NRW berechtigt.

**II. Eigene Veranstaltungen**

**1. Beantragung**

Veranstaltungen der Kreisverbände sind spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung unter Verwendung des entsprechenden Formulars bei der Landesgeschäftsstelle zu beantragen. **Bei einem späteren Eingang ist eine Förderung ausgeschlossen.**

## 2. Teilnehmerlisten

Die Landesgeschäftsstelle versendet die Teilnehmerliste(n) rechtzeitig vor dem Beginn der Veranstaltung unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages an die im Förderantrag angegebene Adresse.

Voraussetzung einer Bezuschussung ist der Eingang der Teilnehmerlisten spätestens bis zum vierten Arbeitstag nach dem Ende der Veranstaltung bei der Landesgeschäftsstelle. Zur Fristwahrung reicht auch die Übersendung per Fax, wenn die Originalliste(n) spätestens nach weiteren fünf Arbeitstagen bei der Geschäftsstelle eingehen. Der/die Veranstaltungsleiter/in versichert durch Unterschrift die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.

## 3. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt unter Verwendung des entsprechenden Formulars binnen einer Frist von höchstens 60 Tagen nach dem Ende der Veranstaltung. Unabhängig von dieser Frist ist Abrechnungsschluss für das laufende Jahr der 16. Dezember 2005 (Posteingang Geschäftsstelle).

### a) Pauschale Abrechnung

Für die Abrechnung pauschaler Zuschüsse gelten folgende Beträge:

- Veranstaltungen, die mindestens 2 und weniger als 6 Stunden dauern  
13,- € pro Teilnehmer/in
- Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 6 Stunden  
27,- € pro Teilnehmer/in

Zusätzlich zu diesen Pauschalen können nur die nachgewiesenen Kosten für Referenten/innen oder Moderatoren/innen abgerechnet werden (siehe Honorare).

**Nicht unmittelbar verausgabte Restmittel aus pauschalen Abrechnungen werden von den Kreisverbänden in eigener Verantwortung verwaltet. Sie dürfen ausschließlich für Bildungsarbeit sowie für die Beschaffung des für Bildungsmaßnahmen notwendigen Büromaterials oder technischer Ausrüstung verwendet werden.**

### b) Abrechnung mehrtägiger Veranstaltungen mit Übernachtung

Bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen ein jeweils mindestens 2-stündiger Veranstaltungsteil an unterschiedlichen Tagen stattfindet und insgesamt eine Tagungsdauer von mindestens 6 Stunden überschritten wird, werden die Kosten für Übernachtungen in der Tagungsstätte neben den Pauschalsätzen nach Ziffer 3a bis zu einem Höchstbetrag von 55,- € pro Übernachtung und Teilnehmer gegen Nachweis bezuschusst.

### c) **Honorare**

Für die Höhe der Honorare für Referenten/innen oder Moderatoren/innen gilt:

- Soweit es sich um Referenten/innen oder Moderatoren/innen aus dem Kreisverband handelt, wird in der Regel ein Höchstbetrag von 60,00 € erstattet. Ausnahmen bedürfen der **vorherigen** Zustimmung der Landesgeschäftsstelle.
- Honorare für Referenten/innen oder Moderatoren/innen, die ihren Wohnsitz und Arbeitsplatz außerhalb des Gebietes des Kreisverbandes haben und für die die Veranstaltung eine nebenberufliche Tätigkeit darstellt, werden bis zu einem Höchstbetrag von 260,00 € erstattet.
- Honorare für Referenten/innen oder Moderatoren/innen, die als Solche hauptberuflich arbeiten, werden auf der Basis der von den Kreisverbänden geschlossenen Verträge ohne Höchstgrenze erstattet. Die Verträge sind im Original mit den Abrechnungsunterlagen einzureichen.

Fahrtkosten

Fahrtkosten für Referenten/innen oder Moderatoren/innen werden neben den Honoraren in nachgewiesener Höhe erstattet (0,30 € je Autokilometer / Bundesbahn 1. Klasse).

Alle Zahlungen bzw. Zahlungsverpflichtungen sind durch entsprechende Quittungen bzw. Rechnungen nachzuweisen.

### d) **Kooperationsveranstaltungen**

Ist der SGK-Kreisverband nicht alleiniger Veranstalter der Bildungsmaßnahme, sondern führt sie in Kooperation mit anderen durch, verringern sich die unter Buchstabe a und b genannten Pauschalen sowie die Erstattungsbeträge nach Buchstabe c entsprechend dem Anteil des Kreisverbandes an der Veranstaltung. (Beispiel: Gemeinschaftsveranstaltung von SGK-Kreisverband und SPD-Unterbezirk führt zur Halbierung der Zuschüsse an den Kreisverband.)

## III. **Förderung von Bildungsmaßnahmen einzelner Teilnehmer/innen**

Die Teilnahme einzelner Mitglieder eines Kreisverbandes bzw. politisch interessierter Menschen an Bildungsangeboten anerkannter Träger der Weiterbildung kann auf Antrag gefördert werden.

- Förderfähig sind nur solche Bildungsangebote, die einen deutlichen Bezug zu den Aufgaben innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung haben.
- Bezuschusst werden anteilig die Kosten der Veranstaltung. Soweit hierin bei mehrtägigen Veranstaltungen Kosten der Übernachtung nicht enthalten sind, auch die angemessenen Kosten für die erforderlichen Übernachtungen und die Fahrtkosten.

- Teilnehmer sollen einen angemessenen Eigenanteil selbst tragen (in der Regel mindestens 50 %).
- Der Antrag ist mit dem entsprechenden Formular spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung an die Landesgeschäftsstelle zu richten (Posteingang). Von dort erfolgt die Rücksendung nach entsprechender Bearbeitung an den Kreisverband.
- Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Rücksendung des mit der Bestätigung des/der Teilnehmers/Teilnehmerin und des Kreisverbandes versehenen Förderbescheides ausschließlich auf das Konto des Kreisverbandes.

#### **IV. Grundförderung**

Für ihren allgemeinen Verwaltungsaufwand und die Teilnahme von Vertretern/innen der Kreisverbände an überörtlichen Gremiensitzungen erhalten die Kreisverbände In Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2005 einen pauschalen Aufwandszuschuss in Höhe von 500,- € je angefangene 100 Mitglieder. Die Auszahlung erfolgt jeweils zur Hälfte im ersten und dritten Quartal des Jahres.